



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Forstzweckverband auf Ebene der
Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
Herrn Verbandsvorsteher Sproß

durch die
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel - Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel - Kues

Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Schweisel
Zimmer - Nr. T 11 (1. OG)
Telefon 06571 14-2363
Telefax 06571 14-42363
E-Mail Thomas.Schweisel
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 10-118212/ts

Datum 15. September 2021

Vollzug des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG);

1. Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel – Kues (zukünftig: Forstzweckverband Hunsrück-Mittelmosel)

Sehr geehrter Herr Sproß,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 15.03.2021 wurde gemäß § 4 Abs. 2 KomZG durch die Errichtungsbehörde die Errichtung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel - Kues mit Wirkung zum 01.04.2021 verfügt. Gleichzeitig wurde die beschlossene Verbandsordnung festgestellt.

Mit E-Mail vom 06.08.2021 hat mir die hauptamtliche Verwaltung die am 12.07.2021 von der Verbandsversammlung beschlossene 1. Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vorgelegt. Diese Fassung wurde mit Beschluss vom 03.09.2021, hier am 09.09.2021 per E-Mail angezeigt, angepasst und ergänzt, sodass im Ergebnis folgende Änderungen der festgestellten Verbandsordnung vom 01.04.2021 beschlossen wurden:

1. Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel – Kues Auf Antrag der Ortsgemeinde Minheim und nach Beschluss der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), und der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sowie der Feststellung der Errichtungsbehörde vom 22.03.2021 folgende 1. Änderung der Verbandsordnung beschlossen und dessen Feststellung beantragt.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerberatung:
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03



Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund § 6 Abs. 2 KomZG folgende Regelungen im Rahmen der 1. Änderung zur Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues fest:

§ 1 (Mitglieder)

Als weiteres Mitglied tritt die Ortsgemeinde Minheim dem Zweckverband bei.

§ 4 (Name und Sitz)

Der Zweckverband führt zukünftig den Namen „Forstzweckverband Hunsrück-Mittelmosel“

§ 7 (Verbandsversammlung)

§ 7 wird in Absatz 3 um die Ortsgemeinde Minheim und dessen Holzbodenfläche ergänzt. Aufgrund dessen erhöht sich die Gesamtanzahl der Stimmen von bisher 44 auf 45 sowie die reduzierte Holzbodenfläche von 6.997,60 ha auf 7.146,90 ha. Die Ortsgemeinde Minheim erhält bei 149,30 ha die Anzahl von einer Stimme.

§ 8 (Aufgaben der Verbandsversammlung)

In § 8 Abs. 3 wird Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

d) Wahl und Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 7 KomZG in Verbindung mit den §§ 110 und 112 bis 116 GemO,

Aufgrund der Ergänzung wird der bisherige Buchstabe d) zu Buchstabe e).

§ 11 (Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs) wird um Abs. 1 Satz 2 sowie um Absatz 3 ergänzt und in Abs. 2 Satz 2 geändert:

Absatz 1 Satz 2: *Das Eigenkapital ist entsprechend dem Verhältnis zur Umlageerhebung aufzuteilen.*

Absatz 2 Satz 2: *Die Umlage wird, soweit dieselbe nicht durch sonstige Einnahmen, Gebühren, Darlehen und Zuweisungen gedeckt werden kann, nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen.*

Absatz 3: *Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand bzw. Schaffung von neuem Sachvermögen oder Vermehrung von vorhandenem) werden nach Abzug der Einnahmen über Kredite finanziert, wobei der jeweilige Schuldendienst in die jährlich zu erhebende betreffende Verbandsumlage entsprechend den Umlagemaßstäben einbezogen wird.*

§ 12 (Verbandshaushalt) wird in der Überschrift sowie um Absätze 2 und 3 wie folgt ergänzt:

§ 12 Verbandshaushalt, Kassenführung und Rechnungsprüfung

Absatz 2: Die Haushalts- und Kassenführung wird von der nach § 6 Abs. 3 zuständigen Stelle, welcher die Führung der Verwaltungsgeschäfte obliegt, nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen durchgeführt.

Absatz 3: Die Aufgabe der Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat die Verbandsversammlung in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

§ 13 (Form der öffentlichen Bekanntmachung) wird in Abs. 1 geändert und um Abs. 2 ergänzt:

Absatz 1: Öffentliche Bekanntmachungen des Forstzweckverbandes Hunsrück – Mittelmosel erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Absatz 2: Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Forstzweckverbandes oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch die Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem durch Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt auch für sonstige dringliche Bekanntmachungen, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in dem durch Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

§ 18 Inkrafttreten wird wie folgt geändert/ ergänzt:

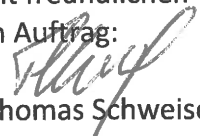
Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der Errichtungsbehörde. Die 1. Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen der Verbandsordnung werden hiermit **gem. § 6 Abs. 2 KomZG** durch die Errichtungsbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 KomZG) **festgestellt**. Gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 KomZG bitte ich, die Änderung der Verbandsordnung im Bekanntmachungsorgan der beteiligten Verbandsmitglieder öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist die aufgrund redaktioneller Fehler aktualisierte Fassung zu verwenden. Gleichzeitig ist diese Fassung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben. Bitte lassen Sie mir nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung einen entsprechenden **Nachweis** (bspw. ein Belegexemplar) zukommen.

Einen Abdruck der Verbandsordnung übersende ich gemäß dem Rundschreiben zu § 4 KomZG dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Thomas Schweisel)

Anlage: Festgestellte 1. Änderung zur Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (1-fach)

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) gibt hiermit Folgendes bekannt:

1. Änderung zur Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

vom 03. September 2021

Auf Antrag der Ortsgemeinde Minheim und nach Beschluss der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), und der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sowie der Feststellung der Errichtungsbehörde vom 22.03.2021 folgende 1. Änderung der Verbandsordnung für den Forstzweckverband auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues beschlossen und dessen Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund § 6 Abs. 2 KomZG folgende Regelungen im Rahmen der 1. Änderung zur Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues fest:

§ 1 (Mitglieder)

Als weiteres Mitglied tritt die Ortsgemeinde Minheim dem Zweckverband bei.

§ 4 (Name und Sitz)

Der Zweckverband führt zukünftig den Namen „Forstzweckverband Hunsrück-Mittelmosel“

§ 7 (Verbandsversammlung)

§ 7 wird in Absatz 3 um die Ortsgemeinde Minheim und dessen Holzbodenfläche ergänzt. Aufgrund dessen erhöht sich die Gesamtanzahl der Stimmen von bisher 44 auf 45 sowie die reduzierte Holzbodenfläche von 6.997,60 ha auf 7.146,90 ha. Die Ortsgemeinde Minheim erhält bei 149,30 ha die Anzahl von einer Stimme.

§ 8 (Aufgaben der Verbandsversammlung)

In § 8 Abs. 3 wird Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

d) Wahl und Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 7 KomZG in Verbindung mit den §§ 110 und 112 bis 116 GemO,

Aufgrund der Ergänzung wird der bisherige Buchstabe d) zu Buchstabe e).

§ 11 (Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs) wird um Abs. 1 Satz 2 sowie um Absatz 3 ergänzt und in Abs. 2 Satz 2 geändert:

Absatz 1 Satz 2: Das Eigenkapital ist entsprechend dem Verhältnis zur Umlageerhebung aufzuteilen.

Absatz 2 Satz 2: Die Umlage wird, soweit dieselbe nicht durch sonstige Einnahmen, Gebühren, Darlehen und Zuweisungen gedeckt werden kann, nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Absatz 3: Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand bzw. Schaffung von neuem Sachvermögen oder Vermehrung von vorhandenem) werden nach Abzug der Einnahmen über Kredite finanziert, wobei der jeweilige Schuldendienst in die jährlich zu erhebende betreffende Verbandsumlage entsprechend den Umlagemaßstäben einbezogen wird.

§ 12 (Verbandshaushalt) wird in der Überschrift sowie um Absätze 2 und 3 wie folgt ergänzt:

§ 12 Verbandshaushalt, Kassenführung und Rechnungsprüfung

Absatz 2: Die Haushalts- und Kassenführung wird von der nach § 6 Abs. 3 zuständigen Stelle, welcher die Führung der Verwaltungsgeschäfte obliegt, nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen durchgeführt.

Absatz 3: Die Aufgabe der Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat die Verbandsversammlung in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

§ 13 (Form der öffentlichen Bekanntmachung) wird in Abs. 1 geändert und um Abs. 2 ergänzt:

Absatz 1: Öffentliche Bekanntmachungen des Forstzweckverbandes Hunsrück – Mittelmosel erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Absatz 2: Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Forstzweckverbandes oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch die Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem durch Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt auch für sonstige dringliche Bekanntmachungen, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in dem durch Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

§ 18 Inkrafttreten wird wie folgt geändert/ ergänzt:

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der Errichtungsbehörde. Die 1. Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

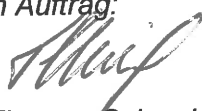
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

als zuständige Errichtungsbehörde

Az.: 10 - 118212/ts

54516 Wittlich, den 15.09.2021

Im Auftrag:


(Thomas Schweisel)

